

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec92f558-2bf8-3eeb-9b98-d2760de2ce06

BibliografieTitelZivilprozessordnungRedaktionelle AbkürzungZPONormtypGesetzNormgeberBundGliederungs-Nr.310-4

## § 815 ZPO - Gepfändetes Geld

- (1) Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.
- (2) ¹Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, dass an gepfändetem Geld ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen. ²Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.
- (3) Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht nach Absatz 2 oder nach § 720 die Hinterlegung zu erfolgen hat.

